

Anhang 2**Rechtsquellen in Bezug auf Pfarreizusammenschlüsse****Katholisches Kirchenstatut**

Artikel 13 und folgender des Statut vom 14. Dezember 1996 der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg:

Art. 13 Bestand der Pfarreien a) Grundsatz

¹ Der Bestand und die Grenzen der öffentlich rechtlichen Pfarreien entsprechen denjenigen der kirchenrechtlichen Pfarreien.

² Der Bestand der Pfarreien ist im Anhang zu diesem Statut verzeichnet.

Art. 14 b) Abänderungen

¹ Für die Änderung von Pfarreigrenzen, sowie für die Zusammenlegung oder die Teilung von Pfarreien, ist die Diözesanbehörde zuständig; diese entscheidet im Einvernehmen mit den betroffenen Pfarreien.

² Solche Änderungen sind Gegenstand einer zwischen den betroffenen Pfarreien abgeschlossenen Vereinbarung, die der kantonalen Körperschaft zur Genehmigung unterbreitet wird.

Bemerkung: Statt des zweideutigen Begriffs "Zusammenlegung von Pfarreien" schlägt der Exekutivrat vor, in Zukunft von "Pfarreizusammenschlüssen" oder "Pfarreifusionen" zu reden.

Reglement über die Pfarreien

Artikel 126 und folgende des Reglements vom 1. Februar 2003 über die Pfarreien, welche die Pfarreizusammenschlüsse behandeln:

Art. 4 Name

¹ Der Name der Pfarrei wird im Gründungsakt festgelegt. Er ist geschützt.

² Für eine Änderung des Namens ist die Diözesanbehörde zuständig; diese entscheidet im Einvernehmen mit der betroffenen Pfarrei.

Art. 126 Im Allgemeinen

¹ Die Zusammenlegung von Pfarreien ist Gegenstand einer zwischen den betroffenen Pfarreien und der Diözesanbehörde abgeschlossenen Vereinbarung. Das in Artikel 14 St. vorgesehene Verfahren ist anwendbar.

² Der Exekutivrat fördert die Zusammenlegung von Pfarreien, namentlich indem er die entsprechenden Initiativen unterstützt.

Art. 127 Pfarreiratsmitglieder a) Anzahl

¹ Die Vereinbarung legt die Zahl der Pfarreiratsmitglieder der neuen Pfarrei im Rahmen des Artikels 26 St. fest.

² Die Pfarreiratssitze der neuen Pfarrei werden nach dem Verhältnis der Zahl der Pfarreiangehörigen auf die sich zusammenschliessenden Pfarreien verteilt, wobei jede Pfarrei auf mindestens einen Sitz Anrecht hat.

³ Diese Anzahl ist massgebend:

- a) für die laufende Amtsperiode, in der die Zusammenlegung wirksam wird, und die darauf folgende Amtsperiode;
- b) für die erste Amtsperiode, wenn die Zusammenlegung zu Beginn der Amtsperiode wirksam wird.

Art. 128 b) Ernennung im Verlauf einer Amtsperiode

¹ Wird der Zusammenschluss im Verlauf einer Amtsperiode wirksam, werden die Pfarreiratsmitglieder der neuen Pfarrei durch alle bisher im Amt stehenden Pfarreiratsmitglieder bestimmt und aus ihrer Mitte gewählt.

² Ist der neue Pfarreirat auf Grund einer Ablehnung oder wegen Freigabe des Amtes unvollständig, wird in der betroffenen ehemaligen Pfarrei eine Ersatzwahl durchgeführt.

³ Die Wahlen für die darauf folgende ordentliche Amtsperiode finden gemäss den ordentlichen Regeln statt.

Art. 129 c) Wahl zu Beginn einer Amtsperiode

¹ Wird die Zusammenlegung zu Beginn einer ordentlichen Amtsperiode wirksam, wählt jede ehemalige Pfarrei so viele Pfarreiratsmitglieder, wie ihr in der neuen Pfarrei zustehen.

² Wird ein Sitz frei, so werden in der betroffenen ehemaligen Pfarrei Ersatzwahlen durchgeführt.

³ Die Wahlen für die darauf folgende ordentliche Amtsperiode finden gemäss den ordentlichen Regeln statt.

Art. 130 Name

Die Vereinbarung bestimmt den Namen der neuen Pfarrei. Die Wahl des Namens erfolgt gemäss Artikel 4.

Art. 131 Vermögen

Die Aktiven und Passiven der sich zusammenschliessenden Pfarreien gehen auf die neue Pfarrei über.

Art. 132 Pfarreireglemente

¹ Die neue Pfarrei vereinheitlicht die Reglemente der zusammengeschlossenen Pfarreien innert zwei Jahren ab Rechtskraft der Zusammenlegung.

² Die früheren Reglemente bleiben bis zu ihrer Vereinheitlichung in Kraft.

Art. 133 Sektor- und Dekanatsgrenzen

Liegen die sich zusammenschliessenden Pfarreien in verschiedenen Dekanaten oder Pastorsektoren, so holt die Diözesanbehörde die Stellungnahme der neuen Pfarrei und des Exekutivrates über die Neuabgrenzung der Dekanate und Pastorsektoren ein.

Bemerkung: Die Bistumsbehörde hat mittlerweile die Pastorsektoren durch Seelsorgeeinheiten ersetzt.

Reglement über die Organisation des Exekutivrates

Reglement vom 4. Oktober 2008 über die Organisation des Exekutivrates, der Verwaltung und die Geschäftsführung der kantonalen kirchlichen Körperschaft insbesondere Art. 2 Abs. 1 Bst. h.

Art. 2 Funktionen

¹ Unter Wahrung der Zuständigkeiten der kirchlichen Versammlung erfüllt der Exekutivrat folgende Funktionen:

- a) Er leitet und verwaltet die kantonale Körperschaft und vertritt sie nach aussen.
- b) Er bereitet die Geschäfte der Versammlung vor und führt deren Beschlüsse aus, erstellt die Voranschläge und Jahresrechnungen, an deren Ausarbeitung er die Bischofsvikare beteiligt.
- c) Er wendet das Statut und die Reglemente an.
- d) Er schliesst die Vereinbarungen ab, an denen die kantonale Körperschaft beteiligt ist.
- e) Er stellt das Personal der kantonalen Körperschaft an.
- f) Er verrichtet die Vollzugs- und Rechtspflegehandlungen, für die er zuständig ist.
- g) Er übt die Oberaufsicht über die Verwaltung der Pfarreien aus.
- h) Er genehmigt die ihm zu unterbreitenden Pfarreibeschlüsse, namentlich jene betreffend die Änderung der Pfarreigrenzen und des Pfarreinamens, die Zusammenlegung oder die Teilung von Pfarreien sowie die Statuten der Pfarreiverbände.
- i) Er pflegt die Verständigung und den Dialog mit den kirchlichen Behörden und, im Rahmen seiner Zuständigkeiten, mit jenen anderer Konfessionen und Religionen sowie mit den zivilen Institutionen.
- j) Er erfüllt Aufgaben bei der Rechtsetzung (Vorverfahren) in den Grenzen, die in Art. 7 Abs. 1 dieses Reglements festgesetzt sind.
- k) Er überzeugt sich davon, dass die kantonalen und die Pfarreiarchive ordnungsgemäss geführt werden.
- l) Er übt alle Befugnisse aus, die nicht einem anderen Organ der kantonalen Körperschaft übertragen sind.

² Ferner entscheidet der Exekutivrat in eigener Kompetenz über die Aufgaben und die finanziellen oder juristischen Geschäfte jeder Art bis zu einem von der Versammlung zu Beginn der Legislaturperiode festgesetzten Betrag.

³ Er legt der Versammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ab und gewährleistet die Information der Öffentlichkeit.

⁴ Seine Handlungsweise entspricht den Kriterien einer guten Geschäftsführung und ermöglicht, die gesetzten Ziele zu erreichen, die er sich zu Beginn jeder Amtszeit setzt.

Reglement über die Förderung der Pfarreizusammenschlüsse
(vgl. das Reglement vom 2. Oktober 2010)

Vereinbarung vom 24. Dezember 1998 betreffend die Aufsicht über die Verwaltung der Pfarr- und Kaplaneipfründen des Kantons Freiburg
(vgl. Anhang 1 zum Thema)